

BLICKPUNKT

DAS AMTLICHE NACHRICHTEN-MAGAZIN

DER GROSSEN KREISSTADT WINNENDEN

AUSGABE 53

Mittwoch, 30. Dezember 2015

Alles Gute für 2016 - lassen Sie uns beim Neujahrsempfang der Stadt Winnenden gemeinsam darauf anstoßen!



Foto: Daniel Gehrtz/pixelio.de

*Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
einen guten Start in das neue Jahr 2016*

*und laden schon jetzt ganz herzlich
am Samstag, 16. Januar 2016, um 19.00 Uhr, zum*

Neujahrsempfang der Stadt Winnenden

in die Hermann-Schwab-Halle ein.

*Mit einem interessanten **Programm** stimmen wir uns
auf das neue Jahr ein:*

Begrüßung: Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

Vortrag: „Aktuelle Projekte in der Stadt Winnenden - ein Beitrag in Wort und Bild aus Sicht einer jungen Winnenderin.“ *Selina Gerst.*

Vortrag: „Rems-Murr-Kliniken: Ein medizinisches Juwel setzt neue Standards für unsere Region.“ *Landrat Dr. Richard Sigel und Rems-Murr-Klinikum Geschäftsführer Dr. Marc Nickel.*

Musikalische Umrahmung: *Stadtkapelle Winnenden*

Der Eintritt zum Neujahrsempfang ist frei, die Anzahl an Sitzplätzen jedoch begrenzt. Der Saal in der Hermann-Schwab-Halle ist ab 18.30 Uhr geöffnet.

Nach dem Programm gibt es beim traditionellen Stehempfang die Möglichkeit, gemeinsam auf das neue Jahr anzustoßen. Häppchen werden in diesem Jahr vom Griechischen Elternverein Winnenden zubereitet. Gegen 23.00 Uhr endet der Neujahrsempfang.

Ihr Blickpunkt informiert Sie unter anderem über:

Jahresrückblick 2015

Auf den Seiten 2 bis 6 dieser Blickpunkt-Ausgabe finden Sie unseren Jahresrückblick. Wir wünschen Ihnen, dass Sie über den Jahreswechsel etwas Ruhe finden und gerne nochmals das Jahr 2015 Revue passieren lassen.

Erscheinungstermine Blickpunkt

Der Blickpunkt in der kommenden Woche (KW 01/2016) entfällt. Im neuen Jahr erscheint der erste Blickpunkt in der KW 2/2016 am 14. Januar 2016. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Freitag, den 8. Januar 2016, um 12.00 Uhr. (Seite 7)

Kelterlesung am 25. Januar

Am Montag, den 25. Januar 2016, um 19.00 Uhr, findet die erste „Kelterlesung“ im neuen Jahr in der Alten Kelter statt. Thomas Knubben liest im Rahmen der Reihe aus seinem Buch „Hölderlin. Eine Winterreise“. Nähere Informationen auf Seite 16.

Schlossmusik am 14. Januar

Die Reihe Winnender Schlossmusik bietet am Donnerstag, 14. Januar 2016, um 20 Uhr, ein Konzert mit dem Geiger Serge Zimmermann und der Pianistin Mona Asuka Ott. Das Konzert findet im Andachtsaal des Klinikums Schloss Winnenden statt. (Seite 16)

Jahresrückblick 2015

Liebe Blickpunkt-Leserinnen und -Leser,

in Kürze können wir den Jahreswechsel feiern. Darum werfen wir in dieser Ausgabe des Blickpunktes einen Blick zurück auf das vergangene Jahr und erinnern an Entwicklungen und Ereignisse, die 2015 in Winnenden im Mittelpunkt standen. Selbstverständlich kann unser Rückblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern wirft Schlaglichter auf Großes, Kleines, Amüsantes, Besonderes und Bedenkenswertes - wir bitten hierfür um Verständnis.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Jahr 2016 und hoffen, dass Sie unser Blickpunkt auch im neuen Jahr mit vielen interessanten Beiträgen begleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Blickpunkt-Redaktion

Februar



International berühmte Künstler sorgten für feinste musikalische Unterhaltung bei den Konzerttagen Winnenden.
Foto: Hans-Martin Fischer.

Konzerttage Winnenden

Vom 1. bis 7. Februar stand Winnenden ganz im Zeichen der Musik. Die erstmals ausgerichteten „Konzerttage Winnenden“ boten den Menschen in Winnenden und der Umgebung 7 Tage lang hochkarätige Konzerte mit weltweit bekannten Musikern. Außerdem wurden die örtlichen Musikfreunde auch von lokalen und regionalen Ensembles unterhalten. Die vom Kulturrat und dem künstlerischen Leiter Professor Claudio Bohórquez auf die Beine gestellten Konzerttage waren ein voller Erfolg und werden daher nun alle zwei Jahre stattfinden.

80. Geburtstag von Ehrenbürger und OB a.D. Karl-Heinrich Leberz

Anlässlich des 80. Geburtstags von Karl-Heinrich Leberz am 6. Februar hatte die Stadt seine Familie, Freunde und Wegbegleiter zu einem Empfang ins Rathaus geladen, um seine großen Verdienste um Winnenden und den Rems-Murr-Kreis zu würdigen. Von

1978 bis 1994 war Karl-Heinrich Leberz Oberbürgermeister der Stadt Winnenden. Zuvor war er seit 1964 Leiter des Hauptamts, Beigeordneter und Bürgermeister. Er setzte in dieser Zeit zahlreiche die Stadt bis heute stark prägende Projekte um. Darüber hinaus engagierte er sich viele Jahre bei zahlreichen Vereinen und Organisationen. Als Anerkennung seiner großen Leistungen um die Stadt war ihm 1995 die Ehrenbürgerwürde verliehen worden.

Spatenstich für das Feuerwehrhaus Zipfelbach

Am 27. Februar fand der Spatenstich für den dritten, zentralen Winnender Feuerwehrstandort statt, der zwischen Südumgehung und dem Zipfelbach entsteht. Winnenden investiert damit gut 4,1 Millionen Euro in die Sicherheit der Bevölkerung. Der Bau des Feuerwehrhauses ist der letzte Schritt bei der Umsetzung des Brandschutzkonzepts, das die Freiwillige Feuerwehr Winnenden 2005 erstellt und 2011 fortgeschrieben hat. Der Neubau wird 2016 fertiggestellt. Dann werden 75 Feuerwehrangehörige auf rund 1.000 qm Nutzfläche ihren Dienst leisten können.

Januar



Ein besonderes Anliegen des Bürgervereins Höfen war es, die wunderschönen Buntglasfenster von 1966, trotz des finanziellen Aufwandes, zu restaurieren und in den Neubau einzufügen.

36. Neujahrsempfang der Stadt Winnenden

Der Neujahrsempfang stimmte Winnenden auf das Kulturereignis des Jahres ein: Die „Konzerttage Winnenden“. Dank eines Interviews, das die Winnenderin Mädele Selina Gerst mit Claudio Bohórquez, dem künstlerischen Leiter der Konzerttage, Hansjörg Neumann vom Kulturrat und Dr. Gerd Eicker, dem langjährigen Leiter der Stadtjugendmusikschule, führte, erfuhren die zahlreichen Besucher viel über die Besonderheiten des einwöchigen Musikfestivals, das erstmals im Februar stattfand.

Anschließend machte der Cellist Bohórquez mit einer spontanen Darbietung seines Könnens ebenso Lust auf mehr, wie das Konzertsorchester Winnenden, das für die musikalische Umrahmung des Abends sorgte. Es hat auch das Abschlusskonzert der Konzerttage bestritten und feierte im April sein 70-jähriges Bestehen.

Elisabeth Schuster erhielt beim Neujahrsempfang für 24 Jahre Arbeit als Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Sprachhilfe von Bürgermeister Norbert Sailer die Bronzene Bürgermedaille ver-

liehen. Der Gemeinderat beschloss aufgrund der sich in den vergangenen Jahren geänderten Rahmenbedingungen eine Neukonzeption der Sprachförderung. Ebenfalls am Neujahrsempfang wurden Oberbrandmeister Werner Fischer und Oberbrandmeister Sepp Schiele mit der Bürgermedaille in Silber für 40 Jahre treuen Feuerwehrdienst geehrt.

Rekordjahr für das Streuobst-sammelprojekt d. Bürgerstiftung

Auch in seiner neunten Auflage war das Projekt wieder ein voller Erfolg. Dank eines sehr guten Apfeljahres 2014 konnten 1460 Freiwillige bei 63 Sammelein-sätzen 47 Tonnen Äpfel auflesen. Nie zuvor haben so viele Teilnehmer mitgemacht und wurden so viele Äpfel gesammelt. Als Lohn erhielten die Teilnehmer am 21. Januar Schecks im Wert von insgesamt 5.230 Euro überreicht, die sie für eigene Jugendprojekte verwenden konnten.

Einweihung der Aussegnungshalle Höfen

Am 31. Januar wurde die erweiterte Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Höfen eingeweiht. Seitdem können Trauergäste unabhängig von den Witterungsbedingungen trocken und geschützt an Beerdigungen teilnehmen. Zu verdanken ist die Aussegnungshalle dem Bürgerverein Höfen, der als Bauherr den Neubau mit viel Eigenleistung und Spenden verwirklicht hat.



Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth gab das Zeichen für den Spatenstich beim Neubau des Feuerwehrhauses Zipfelbach.

Jahresrückblick 2015

März



Dank des neuen Straßenbelags in der unteren Marktstraße können alle Passanten barrierefrei durch die Innenstadt flanieren.

Sechster Jahrestag des Amoklaufes

Zum sechsten Mal jährte sich der Amoklauf von Winnenden und Wendlingen am 11. März. Das öffentliche Gedenken fand wieder an der 2014 im Stadtgarten errichteten Gedenkstätte, dem „gebrochenen Ring“ von Bildhauer Martin Schöneich, statt. Mehrere hundert Menschen, darunter ehemalige und heutige Schülerinnen und Schüler, Angehörige und Freunde sowie viele Helfer von damals kamen zusammen, um an die 15 Ermordeten zu erinnern. Zum ersten Mal wurde das Gedenken musikalisch umrahmt. Am Abend lud der Jugendgemeinderat wieder nach dem ökumenischen Gottesdienst in der St. Karl Borromäus Kirche zu einer Lichterkette ein.

Bauarbeiten in der Marktstraße

Die Winnender Fußgängerzone wird dank eines melierten Betonpflasters mit integriertem Blindenleitstreifen barrierefrei. Gleichzeitig werden die Wasserlei-

tungen in der Marktstraße durch die Stadtwerke ausgetauscht. Die Baumaßnahmen werden 2015 und 2016 in zwei Bauabschnitten durchgeführt. 2015 wurde der neue Belag in der unteren Marktstraße zwischen Kronenplatz und Marktplatz verlegt. Die Bauarbeiten starteten im März mit dem Aufstellen des Bauzauns und konnten Mitte Juli abgeschlossen werden. Die obere Marktstraße soll im kommenden Jahr einen neuen Belag erhalten.

Horst Zwicker erhält Bürgermedaille in Silber

Bei der Hauptversammlung des SV Breuningsweiler am 21. März wurde Horst Zwicker als 1. Vorsitzender des Vereins verabschiedet, nachdem er von 1981 bis 2001 und von 2007 bis 2015 dieser Aufgabe mit viel Zeit und Energie nachgekommen war. Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth überreichte ihm als Anerkennung für seine Verdienste um den SV Breuningsweiler, den Sport in ganz Winnenden sowie für seinen Einsatz als Mitglied im Seniorenrat der Stadt und für den „Seniorentreff Breuningsweiler“ die Bürgermedaille der Stadt in Silber.

Richard Fischer mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Am 27. März bekam Stadtrat Richard Fischer im Rathaus von der baden-württembergischen Sozialministerin Katrin Altpeter den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Mit der Ehrung wurde Richard Fischers jahrelanges und sehr vielseitiges ehrenamtliches Engagement gewürdigt. So ist er nicht nur seit 1989 Mitglied im Winnender Gemeinderat, sondern ebenso in der evangelischen Kirchengemeinde Birkmannsweiler-Höfen-Baach aktiv und bringt sich bei Diakoniestation, bei den Weltenbummlern Höfen-Baach und als Gründungsmitglied beim Tageselternverein Winnenden und Umgebung ein. 2013 gründete er außerdem mit zahlreichen Mitstreitern den Bürgerverein Höfen e.V.



Standing Ovationen für Richard Fischer nach der Überreichung des Bundesverdienstkreuzes.

April



Für österliche Stimmung sorgte der Osterbrunnen im April.

Osterbrunnen schmückt Marktplatz

Zum zweiten Mal erstrahlte der Osterbrunnen im Glanz hunderter bunter Ostereier und stimmte so auf die Osterfeier ein. Die kunterbunten Eier waren 2014 von Winnender Kindergartenkindern bemalt worden.

Bronzene Bürgermedaille für Karl-Heinz Klöpfer

Mit der Bürgermedaille in Bronze ehrte Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth am 16. April den scheidenden Vorstand des VfR-Birkmannsweiler, Karl-Heinz Klöpfer. Seit 40 Jahren ist Karl-Heinz Klöpfer Vereinsmitglied, 20 Jahre war er Vorsitzender und seit 2003 Vorstandssprecher. Nach dem Brand des Vereinsheims 2012 und einer schweren Verun-

treuung des Kassiers 2013, die den VfR hart trafen, engagierte sich Klöpfer sehr für den gelungenen Wiederaufbau des VfR-Vereinsheims. Bereits am 10. April hatte der Verein mit einem Festakt sein neues Vereinsheim eingeweiht.

Winnenden gedenkt dem Kriegsende vor 70 Jahren

Am 20. April 1945 endete für Winnenden mit der Besetzung der Stadt durch die Amerikaner der Zweite Weltkrieg. Die Stadt erinnerte am 19. April gemeinsam mit vielen Ehrenamtlichen mit einer Stadtführung und weiteren Veranstaltungen an dieses historische Ereignis. Am Haus in der Schloßstraße 18 wurde außerdem eine Bronzetafel anbracht, mit der an Georg Brandt und Wolfgang Best erinnert wird, die die kampfbefreiende Übergabe Winnendens erreicht hatten.



Über 200 Interessierte nahmen an der zwölf Stationen umfassenden Stadtführung teil.

Jahresrückblick 2015

Mai

Wahl des Jugendgemeinderats

Vom 8. Mai bis 9. Juni wurde der inzwischen elfte Winnender Jugendgemeinderat gewählt. Am 29. Juli erfolgte die sogenannte Verpflichtung der 16 Jugendgemeinderäte durch Oberbürgermeister Holzwarth. Zur Vorsitzenden wurde erneut Stella Holzäpfel gewählt, ihre Stellvertreterin ist Jessica Lenz.

„Winnenden grünt“ war das Motto des Wonnentags

Am 17. Mai grünte und blühte es an allen Ecken und Enden in Winnenden.

An diesem verkaufsoffenen Sonntag konnten sich die Besucherinnen und Besucher auf dem Wonnemarkt mit seinen herrlichen Aktions-, Schau- und Verkaufsflächen inspirieren lassen.

Messerfabrik GmbH feierten ein beeindruckendes Jubiläum. Ihr gemeinsamer Ursprung geht bis 1776 zurück, als der Messerschmied Johannes Gießler nach Winnenden kam, bzw. bis 1865 als die damalige Firma Gottlob Giesser in das Handelsregister eingetragen wurde. Diesen Eintrag feierten die beiden Firmen am 19. Juni bei einer Feierstunde gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft sowie am 20. Juni mit einem „Tag der offenen Tür“ in beiden Firmen und einer Abendveranstaltung mit ihren Belegschaften im Kärcher-Auditorium.

Winnenden“ neu konzipiert und mit Radrundweg-Symbolen ausgeschildert worden. Die Angebote des Radsonntags mit fünf geführten Routen nutzen in diesem Jahr insgesamt 200 Radfahrer. Beim abschließenden Radlertreff an der Alten Kelter wurden als besonders Highlight historische Fahrräder des Radsportvereins Wendlingen ausgestellt.

Neubürgerempfang im Rathaus

Über 200 Gäste konnte Oberbürgermeister Holzwarth am 26. Juni im Rathaus begrüßen. Eingeladen worden waren alle Winnender, die in den vorangegangenen 12 Monaten zugezogen waren. Den neuen Winnendern wurden mit einem abwechslungsreichen Programm die vielseitigen Angebote der Stadt vorgestellt.

20. Winnender Radsonntag

Am 21. Juni fand bereits zum 20. Mal der Winnender Radsonntag statt. Anlässlich dieses Jubiläums war die „Radtour

Juni



Der Open-Air-Gottesdienst beim Rems-Murr-Klinikum führte viele Kirchentagsbesucher nach Winnenden.

Evangelischer Kirchentag auch in Winnenden zu Gast

Vom 3. bis zum 7. Juni fand der Deutsche Evangelische Kirchentag in Stuttgart statt. In dessen Rahmen wurde am 5. Juni ein Open-Air-Gottesdienst am Rems-Murr-Klinikum mit Sänger Andreas Bourani und dem Soziologen Hartmut Rosa gefeiert. Trotz 32 Grad Hitze nahmen gut 1400 Menschen an der Veranstaltung teil. Außerdem war Winnenden Gastgeber für viele Gäste des Kirchentags. Neben Privatpersonen war auch die Stadt Quartiergeber: Über 500 Besucher übernachteten in der Stöckachschule und der Geschwister-Scholl-Realschule.

Winnenden wird Gastgeber der Heimattage Baden-Württemberg

Seit dem 12. Juni steht offiziell fest: Winnenden ist 2019 Austragungsort der Heimattage Baden-Württemberg. Das offizielle Landesfest Baden-Württembergs wird dann hier unter dem Motto „Miteinander.leben.“ stattfinden.

Neuer Bürgermeister in spanischer Partnerstadt

Am 13. Juni wählte der Gemeinderat der spanischen Partnerstadt Santo Domingo de la Calzada Agustín García Metola

zum Nachfolger von Javier Azpeitia Sáez. Zuvor hatten die Kommunalwahlen die Sitzverteilung zugunsten der Sozialisten von García Metola verändert. Metola amtiert nun bereits das zweite Mal, nachdem er auch Vorgänger seines konservativen Vorgängers Azpeitia war.

Jubiläen im Juni

Der Sommer startete mit zahlreichen Jubiläumsfesten. Der Waldorfkindergarten „Winnender Kinderstube“ feierte am 16. Juni sein 20-jähriges Bestehen mit ehemaligen Kindern und Eltern. Am 21. Juni feierte dann die Grundschule Birkmannsweiler mit einem Festakt in der Buchenbachhalle und einem Schulfest ihr 50-jähriges Bestehen. Zahlreiche Birkmannsweiler Vereine und Organisationen beteiligten sich an dem bunten Festprogramm. Nur einen Tag später feierte der Evangelische Kindergarten Höfen mit einem Jubiläumsfest sein 50-jähriges Bestehen. Das Kinderhaus Körnle feierte schließlich am 27. Juni 25 Jahre Ganztagsbetreuung mit einem „Tag der offenen Tür“. Die am 3. September 1990 eröffnete Ganztagsgruppe war das erste ganztägige Betreuungsangebot in Winnenden.

150 Jahre Giesser

Auch die Firmen Alfred Giesser Messerfabrik GmbH und Johannes Giesser

Juli

Weiterer Geschäftsführer für die Stadtwerke

Seit dem 1. Juli haben die Stadtwerke Winnenden mit Jochen Mulfinger neben Stefan Schwarz einen zweiten Geschäftsführer. Aufgrund der Ausweitung der Geschäftsfelder - die Stadtwerke haben sich in den letzten Jahren von einem reinen Wasserwerk zu einem Volldienstleister für Strom, Gas, Wärme und Wasser entwickelt - war dies notwendig geworden. Für diese Aufgabe wurde Jochen Mulfinger, der Leiter des städtischen Rechnungsprüfungsamtes, mit einem Arbeitsumfang von 40 Prozent bis zum 30. Juni 2020 bestellt.

Neue Gesichter bei der Bürgerstiftung Winnenden

Im Vorstand und Kuratorium der Bürgerstiftung ergaben sich einige Änderungen. Gerd Wahl (Volksbank Stuttgart eG), der bis dahin der Geschäftsführer der Bürgerstiftung war, wurde zum Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung übernahm

Harald Auwärter (Volksbank). Zum Kuratorium kamen Ulrike Maurer (Ulli's Confiserie), Bürgermentorin Anne Russ und Hermann Giesser (Johannes Giesser Messerfabrik GmbH) hinzu. Frank Schad (Alfred Kärcher GmbH & Co. KG) übernahm das Amt von Rüdiger Bechstein (Kärcher).

Neubau der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Bildungszentrum II soll ein Neubau für die Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule mit Mensa entstehen. Durch einen Realisierungswettbewerb wurde die architektonisch und städtebaulich beste Lösung für das Bauprojekt gesucht. In der Preisgerichtssitzung am 2. Juli setzte sich der Entwurf des Büros „Friedrich Poerschke Zwink Architekten“ aus München durch. Der Siegerentwurf sieht eine kompakte Schulanlage mit einem großen Platz vor, der eine Verbindung zu den Gebäuden in der Umgebung schafft und dadurch den Schulcampus gelungen abrundet.



Der Lageplan zeigt, wie sich der Schulneubau (Mitte rechts) und der Baumplatz den Schulcampus vervollständigen sollen. Der Neubau soll auf das bisherige Kleinspielfeld bei der Stadionsporthalle gebaut werden.

Jahresrückblick 2015



Viel Spaß hatten die Kinder beim Sommerfest anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Ganztagschule „Tomate“.

10 Jahre „Tomate“

Die Ganztagschule „Tomate“ am Bildungszentrum I bietet seit September 2005 für Kinder und Jugendliche verlässliche und pädagogisch hochwertige Betreuungsangebote. Am 10. Juli feierte das Team der „Tomate“ mit den Kindern und Eltern dieses Jubiläum mit einem Sommerfest. Am Anfang des Monats hatte Karl-Henning Reuter die Leitung der „Tomate“ von Verena Smeets übernommen.

Partystimmung beim 38. City-Treff

Kurz vor den Sommerferien fand das Winnender Stadtfest, der City-Treff, statt. Drei Tage und vier Nächte verwandelte sich die Innenstadt in eine Festmeile. Im kommenden Jahr wird der City-Treff neu gestaltet. Der Gemeinderat hat im Mai einer Neukonzeption zugestimmt, durch die der City-Treff noch stärker zu einem echten Winnender Stadtfest werden soll. Insbesondere Winnender Vereinen soll die Beteiligung erleichtert werden. Außerdem arbeitet die Stadt in Zukunft mit einem neuen externen Partner zusammen.

Verabschiedung von Schulleiter Hans-Dieter Baumgärtner

Nach 12 Jahren als Schulleiter des Lessing-Gymnasiums und knapp 40 Jahren im Schuldienst ist Hans-Dieter Baumgärtner zum Ende des Schuljahrs in den Ruhestand getreten. Zuvor war er am 27. Juli mit einer Feier in der Hermann-Schwab-Halle von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kollegen sowie zahlreichen Gästen aus Politik und Gesellschaft fulminant verabschiedet worden. Jörg Steinl, bis dahin Stellvertreter der Schulleiter, wurde zugleich als neuer Direktor des Lessing-Gymnasiums eingesetzt.

Gelungene Abschiedsfeier für Christiane Hoffmann

Am 28. Juli wurde Christiane Hoffmann nach 21 Jahren an der Stöckachschule und neun Jahren als Konrektorin mit einer Feier in der Alten Kelter in den Ruhestand verabschiedet. Seit Schuljahresanfang ist nun Heike Mang die Konrektorin der Stöckachschule. Sie ist bereits seit acht Jahren als Lehrerin an der Schule tätig und wurde am 29. Oktober offiziell als neue Konrektorin eingesetzt.

Neuer Landrat im Rems-Murr-Kreis

Seit dem 4. August ist Dr. Richard Sigel Landrat im Rems-Murr-Kreis. Bereits im Mai war er vom Kreisrat gewählt worden. Für einen Antrittsbesuch kam Landrat Dr. Sigel am 10. November nach Winnenden. Einen Nachmittag lang bekam er dabei von Oberbürgermeister Holzwarth, Bürgermeister Sailer und Vertretern des Kreis- und Gemeinderats viele verschiedene Facetten der Stadt vorgestellt.

Senioren Ausflug nach Österreich

Der diesjährige Ausflug für die Winnender Seniorinnen und Senioren führte am

25. August in die Festspielstadt Bregenz. 280 Teilnehmer genossen gemeinsam einen Tag mit abwechslungsreichem Programm am Bodensee. Bereits seit 10 Jahren unterstützt das ehrenamtliche „Rössle“-Team die Stadt tatkräftig bei der Organisation des Ausflugs.

Winnender Weintage – Ein Fest des guten Geschmacks

Vom 28. bis 31. August verwandelte sich der Winnender Marktplatz wieder zum Treffpunkt für Weinfreunde und -genießer. Mit einer exklusiven Auswahl Winnender Weine, romantischem Licht und stimmungsvoller Livemusik luden die Weintage zum Probieren und Verweilen ein.

September

„Winnenden liest“

Auch in diesem Jahr konnte der beliebte Vorleseabend wieder im Freien stattfinden. Am 3. September waren 280 Vorlesefreunde in den Schlosspark gekommen, um Kostproben von fünf Winnender Persönlichkeiten aus deren Lieblingsbüchern zu hören. In diesem Jahr lasen Martin Stierand, Selina Gerst, Daniela Feit, Dr. Thomas Schlipf und Volker Schweickhardt.

„6. Winnender Wengert Wetzedé“ zugunsten der Schulen

335 Läuferinnen und Läufer waren am 5. September auf dem Rundkurs bei der Hanweiler Kelter unterwegs. Beim Sponsorenlauf des Winnender Lions Club liefen die Teilnehmer insgesamt 3810 Kilometer für die Winnender Schulen. 8259 Euro kamen so zusammen.

Graue Busse im ZIP

Seit September und bis zum Frühjahr 2016 wird auf dem Gelände des ZIPs -



Bei dem Denkmal der Grauen Busse handelt es sich um die Beton-Nachbildung von einem in der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zum Abtransport der Patienten verwendeten Bus.

Klinikum Schloß Winnenden das Denkmal der Grauen Busse aufgestellt - ein Kunstwerk, das an die Opfer der sogenannten „Euthanasie-Aktion T4“ der Nationalsozialisten in den Jahren 1940/41 erinnert. Dieser fielen auch 396 Patienten aus Winnenden zum Opfer.

Oktober



Am deutschen Nationalfeiertag begrüßte OB Holzwarth die französischen Gäste im Rathaus zu einer gemeinsamen Sitzung der Gremienvertreter aus Winnenden u. Albertville.

Delegationsbesuch aus Albertville/Savoyen

Anfang des Monats konnte Winnenden eine Delegation aus seiner französischen Partnerstadt Albertville begrüßen. Den 42 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Vereinen unter der Leitung von Bürger-

meisterin Martine Berthet, die bei den Kommunalwahlen 2014 neu gewählt worden war, wurde ein vielseitiges Programm geboten. Dabei stand im Vordergrund, den Teilnehmern Winnenden vorzustellen, da viele, darunter auch Bürgermeisterin Berthet, zum ersten Mal zu Besuch waren.

August



Bei der Eröffnung der Winnender Weintage (v.l.): Der Präsident des Württ. Weinbauverbands Hermann Hohl, das Winnender Mädle Selina Gerst, Weinkönigin Stefanie Schwarz und Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth.

Jahresrückblick 2015

Herbstmarkt in der Innenstadt

„HelloWinn“ tauchte auch in diesem Jahr mit dem Herbstmarkt, einer Modenschau, dem verkaufsoffenen Sonntag und zahlreichen weiteren Attraktionen für die ganze Familie die Innenstadt in ein herbstliches Ambiente.

10 Jahre Abenteuer Wirtschaft

Vom 12. bis 17. Oktober drehte sich in Winnenden alles um das Thema Berufsorientierung. Erstmals war auch die Messe „Abenteuer Mensch - Messe für Ausbildung in Gesundheits- und Pflegeberufen“ in die Berufsorientierungswoche „Abenteuer Wirtschaft“ integriert. Zu deren Abschluss fand wieder die Ausbildungsmesse „Abenteuer Wirtschaft“ in der Hermann-Schwab-Halle statt, bei der an 35 Ständen über 100 Ausbildungsberufe interessierten Schülerinnen und Schülern vorgestellt wurden.

Bürgerversammlung in der Hermann-Schwab-Halle

Knapp 300 Besucherinnen und Besucher nahmen am 21. Oktober die Möglichkeit wahr, sich aus erster Hand über zentrale städtische Themen zu informieren. Referate mit viel Zeit für Fragen gingen auf

die Themen Stadtentwicklungskonzept 2020+, Heimattage Baden-Württemberg 2019 in Winnenden sowie die zunehmend notwendige Flüchtlingsunterbringung ein.

Spendenlauf für die Bürgerstiftung Winnenden

Erstmals fand am 25. Oktober ein Wohltätigkeitslauf der Ahmadiyya-Gemeinde in Winnenden statt. Am „Ahmadiyya Charity Walk“ beteiligten sich 228 Läufer mit einer Startgebühr für einen guten Zweck. Die Erlöse gingen zu 80 Prozent an die Bürgerstiftung Winnenden, 20 Prozent an internationale Hilfsorganisationen.

Spatenstich für den SV-Sportpark

Am 30. Oktober erfolgte der Spatenstich für das neue Sportvereinszentrum der SV Winnenden. Der Bau des Sportparks mit Fitnessstudio soll ein Jahr dauern. Die Stadt unterstützt das Projekt, indem sie u.a. mehrere Ausfallbürgschaften übernommen hat. Im Gegenzug sichert sie ihren Schulen und Kindergärten Nutzungszeiten in der entstehenden Bewegungslandschaft.

le Schelmenholz eingeführt. Bereits seit Beginn des Schuljahrs hat sie die Leitung der zweitgrößten Winnender Grundschule übernommen. Zuvor war diese fast zweieinhalb Jahre durch den stellvertretenden Schulleiter Stefan Günthner kommissarisch geleitet worden.

www.winnenden.de

Zeichen gegen die Todesstrafe

Mit einer Fahrt nach Grafeneck beteiligte sich Winnenden an dem internationalen Aktionstags „Städte gegen die Todesstrafe“ am 30. November. 60 Personen besuchten die Gedenkstätte, die an die systematische Ermordung von 10.654 Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung durch das nationalsozialistische Regime 1940 in Grafeneck erinnert.

Dezember



Der Winnender Weihnachtsmarkt bildete zum 31. Mal den Auftakt zur Adventszeit und der Winnender Weihnacht.

November



Die Buchbachhalle dient seit November als Notunterkunft für Flüchtlinge.

50 Jahre Ostlanddenkmal

Seit 1965 steht das von Architekt Dr. Siegfried Steiger entworfene Ostlanddenkmal am oberen Stöckach. Anlässlich des 50-jährigen Bestehens fand am 1. November eine gemeinsame Gedenkfeier des Bunds der Vertriebenen und der Stadt statt. Gemeinsam erinnerten die Teilnehmer an das Schicksal der Heimatvertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg. Zugleich waren die Gedanken auch bei den Millionen Menschen, die heute auf der Flucht sind.

Buchenbachhalle als Flüchtlingsunterkunft

Seit Anfang November bietet die Bu-

chenbachhalle 48 Männern aus Syrien, dem Irak und Pakistan ein Dach über dem Kopf. Die Stadt stellt dem Landkreis die Halle als Notunterkunft zur Verfügung.

Auch in der in den vergangenen Jahren neu eingerichteten Gemeinschaftsunterkunft in der Albertviller Straße sind Flüchtlinge aus vielen Teilen der Welt untergebracht. Zum 1. Januar wird im Rathaus eine Stabsstelle für Integration mit Franka Zaneck an der Spitze eingerichtet.

Neue Rektorin an der Grundschule Schelmenholz

Valerie Seiler wurde am 19. November offiziell als Schulleiterin der Grundschu-

Tag des Ehrenamts

Über 350 Ehrenamtliche waren am 3. Dezember zum Tag des Ehrenamts in der Hermann-Schwab-Halle gekommen. Mit einem abwechslungsreichen Programm dankte die Stadt ihnen für ihren Einsatz. In diesem Jahr standen diejenigen im Mittelpunkt, die Behinderten helfen, Behinderte, die sich selbst für Behinderte einsetzen, und diejenigen, die ehrenamtlich pflegen und sich für Fitness, körperliche und geistige Mobilität engagieren.

Verabschiedung von Hermann-J. Fliß

Der langjährige Geschäftsführer der Zentren für Psychiatrie in Winnenden, Wiesloch und Weinsberg, Hermann-Josef Fliß, geht Ende des Jahres in Ruhestand. Seine Nachfolge übernimmt Annett Rose-Losert, die bislang Kaufmännische

Direktorin am Standort Winnenden und seine Stellvertreterin im Verbund der drei Zentren war. Am 4. Dezember fand die offizielle Amtsübergabe im Festsaal des Klinikums Schloß Winnenden statt. Gleichzeitig nahm die neue sozialpsychologische Tagesklinik für Kinder und Jugendliche ihre Arbeit im Schloss Winnenden auf.

Weihnachtsmarkt und lebendiger Adventskalender

Der Winnender Weihnachtsmarkt des Vereins „Attraktives Winnenden“ am ersten Adventswochenende machte wieder deutlich, dass das Jahr langsam dem Ende zugeht. Auch in diesem Jahr gestaltet der Winnender Handel auf Initiative der Winnender Bürgermentoren den lebendigen Adventskalender. Bis Heiligabend wurden täglich spannende Aktionen und Darbietungen, begleitet von Punsch und Plätzchen, geboten. (jm)

Ihre Blickpunkt-Redaktion erreichen Sie unter

blickpunkt@winnenden.de

Telefon 07195/13-103 und 13-102

Fax 07195/13-400



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bereitschaftsdienste

Notruf Rettungsdienst / Notarzt	112
Notruf Feuerwehr	112
Notruf Polizei	110
Polizeirevier Winnenden	694-0
Krankentransport	19 222
Schlaganfall-Notruf	112
Rems-Murr-Klinikum Winnenden	07195 / 59134000
STEAG New Energies GmbH (Fernwärme)	0711 / 955918977
Süwag Entstörungsdienst Strom	
Netzleitstelle Pleidelsheim	07144 / 26 62 33
EnBW Störungsdienst Gas	08 00 36 29 - 4 47
EnBW Kundenhotline Gas	08 00 36 29 - 4 27
Stadtwerke Winnenden, Störungsannahme (Wasser)	0171 / 6 55 53 69
Kabelfernsehen für Baach und Schelmenholz primacom bei Störungen	0341 / 42 37 20 00

Ärztliche Notfallpraxis Winnenden 0 71 95 / 9 79 79 00

Am Jakobsweg 2 in 71364 Winnenden. Die Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages. Mittwoch: 14 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages und Freitag: 14 Uhr bis Samstag 8 Uhr. An Wochenenden: Samstag 8 Uhr bis Montag 7 Uhr. An Feiertagen: 8 Uhr bis 7 oder 8 Uhr des Folgetages.

Der **chirurgisch-orthopädische Fach-Notfalldienst** findet in der Notfallpraxis Winnenden an Wochenenden u. Feiertagen, 12 - 17 Uhr statt, zentrale Rufnummer 0 71 95 / 9 79 79 00.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst116 117

Montag und Dienstag von 18 bis 8 Uhr, Mittwoch von 13 bis 8 Uhr, Donnerstag von 18 bis 8 Uhr, Freitag bis Montag (Wochenenden) durchgängig von 16 bis montags 8 Uhr, Feiertags: 24 Stunden

Zahnärztlicher Notfalldienst

jeweils von 10.00 bis 11.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Zentrale Notfalldienstansage über Anrufbeantworter unter **Telefon 07 11 / 7 87 77 44**

Augenärztlicher Notfalldienst 0180 / 6 07 14 10

Montag/Dienstag/Donnerstag 18 - 8 Uhr, Mittwoch 13 - 8 Uhr, Freitag 16 - 8 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 8 Uhr

HNO-Ärztlicher Gebietsdienst

Gebietsdienst außerhalb der Sprechstunden, 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr am Samstag, Sonntag und an Feiertagen: **Telefon 0180 / 5 00 36 56**

Kinder- und Jugendärzte Rems-Murr-Kreis

Zentraler Notdienst in den Ambulanzzimmern der neuen Kinderklinik im Rems-Murr-Klinikum in Winnenden, Am Jakobsweg 1, 0 71 95 / 59 13 70 00 (Vor anmeldung nicht erforderlich): werktags: 18 bis 8 Uhr Folgetag; an Wochenenden: Freitag, 18 Uhr bis Montag 8 Uhr; an Feiertagen: 8 bis 8 Uhr am Folgetag. Sonntagsdienst der Apotheken (jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr)

31. Dezember 2015: Rathaus-Apotheke Beutelsbach, Buhlstr. 32, Weinstadt-Beutelsbach, Tel. 07151-999180

1. Januar 2016: Friedens-Apotheke, Bahnhofstr. 10, Schwaikheim, Tel. 07195-51072 u. Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 9, Waiblingen, Tel. 07151-53622

2. Januar 2016: Vitalwelt-Apotheke im Gesundheitszentrum Winnenden, Am Jakobsweg 2, Winnenden, Tel. 07195/978610 und Rems-Apotheke, Rathausstr. 30, Remshalden-Geradstetten, Tel. 07151-72412

3. Januar 2016: Apotheke Berglen, Beethovenstr. 29, Berglen-Oppelsbohm, Tel. 07195-74759 und Trauben Apotheke am Seeplatz, Seestr. 14, Korb, Tel. 07151-31565

6. Januar 2016: Brunnen Apotheke, Hauptstr. 1, Leutenbach, Tel. 07195-61331 und Quellen Apotheke, Ellweg 2, 71334 WN-Beinstein, Tel. 07151-33253

9. Januar 2016: Spiess'sche Apotheke, Strümpfelbacher Str. 29, Weinstadt-Endersbach, Tel. 07151-609005

10. Januar 2016: Söhrenberg-Apotheke, Neustadter Hauptstr. 91, Waiblingen-Neustadt, Tel. 07151-987977 und Bahnhof Apotheke Dr. Riethmüller, Bahnhofstr. 25, Waiblingen, Tel. 07151-55027

Tierärztlicher Notdienst

für Fellbach, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden, Kernen, Remshalden, Schwaikheim, Backnang, Schorndorf und Urbach

31. Dezember 2015 und 1. Januar 2016

Dr. Binzel, Urbach, ☎ 07000-8437668 / Dr. Erath, Leutenbach, ☎ 07195-8407 2. / 3. Januar 2016

Dr. Röhrig, Weinstadt, ☎ 07000-8437668 / Dr. Erath, Leutenbach, ☎ 07195-8407

6. / 9. / 10. Januar 2016

Dr. Winger, Weissach i.T., ☎ 07000-8437668 / Dr. Erath, Leutenbach, ☎ 07195-8407

Wichtige Mitteilung der Blickpunkt-Redaktion

In der nächsten Woche, KW 01/2016, wird kein Blickpunkt herausgegeben! Im neuen Jahr erscheint der erste Blickpunkt in der KW 2/2016 am Donnerstag, 14. Januar 2016. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am Freitag, 08. Januar 2016, um 12.00 Uhr. Später eingehende Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus. Ihre Blickpunkt-Redaktion

Die Stadt gratuliert den Jubilaren:

30.12.2015 Karl Roll, Am Hasenbrunnen 4, Winnenden-Hertmannsweiler 75 Jahre	03.01.2016 Sieglinde Pfeleiderer, Marbacher Straße 2, Winnenden..... 80 Jahre
Hannelore Schneider, Uhlandstraße 8, Winnenden 75 Jahre	06.01.2016 Hilde Aldinger, Seestraße 12, Winnenden 85 Jahre
31.12.2015 Karoline Krieger, Forststraße 45, Winnenden-Schelmenholz 85 Jahre	Anna Kunze, Goethestraße 22, Winnenden 80 Jahre
01.01.2016 Eduard Toepner, Petristraße 32, Winnenden 80 Jahre	07.01.2016 Erwin Steckkönig, Seehalde 32, Winnenden..... 90 Jahre
Tamara Werner, Körnle 2, Winnenden-Schelmenholz 80 Jahre	Gisela Jung, Schönblickstraße 20, Wi-Breuningsweiler..... 85 Jahre
Gerhard Bierlein, Petristraße 39, Winnenden 75 Jahre	Walter Krug, Zellerstraße 4, Winnenden 80 Jahre
Volker Frey, Hohenzollernweg 4, Winnenden-Bürg 75 Jahre	Heinz Schultes, Goethestraße 5, Winnenden..... 80 Jahre
Hasine Isik, Waiblinger Straße 91/1, Winnenden 75 Jahre	08.01.2016 Elise Hübner, Forststraße 45, Winnenden-Schelmenholz 90 Jahre
Ernst Kirchner, Silberpappelstraße 13, Winnenden 75 Jahre	09.01.2016 Ruth Saalfeld, Forststraße 45, Winnenden-Schelmenholz 90 Jahre
02.01.2016 Helmut Wiese, Schmidgallstraße 13, Winnenden 80 Jahre	Margit Weiß, Forststraße 45, Winnenden-Schelmenholz 80 Jahre
Karl Diener, Seewasen 2, Winnenden 75 Jahre	Doris Zwißler, Stöckachstraße 21, Winnenden..... 75 Jahre
Waltraud Friesch, Baacher Hauptstraße 64, Winnenden-Baach..... 75 Jahre	11.01.2016 Rosina Laino Prioli, Winnender Straße 10, Winnenden-Höfen 80 Jahre

Wichtiger Hinweis der AWG: Änderungen bei der Müllabfuhr ab Jahresbeginn 2016

Ab dem Jahr 2016 wird die Müllabfuhr im Rems-Murr-Kreis von zwei verschiedenen Unternehmen durchgeführt. Für Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt hat die Firma Kurz aus Ludwigsburg diesen Auftrag neu von der AWG erhalten. Im restlichen Kreisgebiet wird wie bisher die Firma Schäf aus Murrhardt die grauen und braunen Tonnen leeren sowie Sperrmüll und Grüngut abholen.

Die AWG weist alle Bürger darauf hin, dass diese Änderung in allen Städten und Gemeinden dazu führen kann, dass die Behälterleerungen an anderen Wochentagen und zu anderen Zeiten erfolgen als jahrelang gewohnt. Deshalb bittet AWG-Geschäftsführer Gerald Balthasar alle Bürger: „Schauen Sie über die Feiertage in die neu verteilten Abfallkalender für das Jahr 2016 und vergewissern Sie sich, ob auch Sie von dieser Änderung betroffen sind.“ Neben dem Abfuhrtag wird

sich in vielen Gebieten auch die Uhrzeit ändern, zu der die Leerungen stattfinden. Denn der Neuzuschnitt der Abfuhrgebiete erfordert häufig eine geänderte Tourenplanung der Müllfahrzeuge. Gerald Balthasar rät: „Bitte verlassen Sie sich nicht auf die seitherigen Leerungszeiten, sondern sorgen Sie dafür, dass die Müllbehälter am Leerungstag um 6.00 Uhr morgens draußen stehen.“

Bei Problemen mit der Müllabfuhr steht allen Bürgern die Abfallberatung der AWG unter Tel.-Nr. 07151/501-9535 oder per E-Mail an info@awg-remsmurr.de zur Verfügung. Sie können sich auch direkt an das für das Sammelgebiet zuständige Abfuhrunternehmen wenden unter folgenden gebührenfreien Servicenummern: Für Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt Firma Kurz 0800/7070610, für das restliche Kreisgebiet Firma Schäf 0800/3724233.

STADT WINNENDEN – Rems-Murr-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

in der Fassung vom 22. Dezember 2015

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 22. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Winnenden betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt Winnenden kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedros-

selten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 - Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 - Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss beziehungsweise die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

6 - Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabklärung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriecht, Schutt, Mist, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe sowie Arzneimittel).
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 - Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 - Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere

im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Winnenden.

§ 9 - Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichtenden (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben oder zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsmäßigem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 - Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 - Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 12 - Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Abwasserbeitrag (§ 33) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr

als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 - Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 - Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Stadt selbst zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 - Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch die Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemabschnitte der zu entwässernden

Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen) und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 - Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 - Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts beziehungsweise Kontrollschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 - Abscheider; Hebeanlage, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw., sowie Handtuchspender

mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 - Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Die Kosten der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 - Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 - Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätzen 1 und 2) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und zur Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasseranlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 - Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres

Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 23 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen als öffentliche Last (§ 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 2 Satz 2 Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25 - Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 - Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 - Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nut-

zungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 - Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 - Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 - Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner

als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 - Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 - Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit in den Fällen des § 27 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung

festsetzt, bei der sich nach den §§ 28 - 30 ein als Geschosszahl geltender Wert größer 0,5 errechnet;

2. soweit in den Fällen der §§ 28 und 31 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum Inkraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;
 3. soweit sich in den Fällen der §§ 29 und 30 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosszahl geltenden Wert führt;
 4. soweit in den Fällen der §§ 28 - 30 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosszahl geltender Wert errechnet;
 5. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine höhere Zahl der Vollgeschosse errichtet oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach §§ 29, 30 ein als Geschosszahl geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 6. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;
 7. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 8. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 - Beitragssatz

Für die öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 2 Abs. 2 wird ein einheitlicher Beitragssatz gebildet. Er beträgt:

je m ² Nutzungsfläche (§ 24)	7,60 Euro
---	-----------

§ 34 - Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 7, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 8, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem

1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 - Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 - Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 - Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 40 - Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Winnenden hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a - Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: **0,9**
 - b) stark versiegelte Flächen z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: **0,6**
 - c) wenig versiegelte Flächen z.B. Gründächer, Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster: **0,3**

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Ziffern a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen.

§ 41 - Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. Zur Ermittlung der Absetzungsmenge kann die Stadt den Einbau geeigneter Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners verlangen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis, der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden. Zwischenzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und fachmännisch eingebaut sein. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem bzw. einem sonstigen Gebührenschuldner auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten; dazu gehört auch der Austausch nach Ablauf der Eichfrist. Ausgebaute Zwischenzähler sind 5 Jahre aufzubewahren.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 1 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamt verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Bei jeweils rechtzeitiger Antragstellung und Vorliegen der Absetzungsvoraussetzungen ergeht grundsätzlich ein jährlicher Absetzungsbescheid der Stadt. Bei bloßen Zwischenzählern ohne weitere wesentliche Ermittlungen erfolgt dagegen ein erstmaliger Anerkennungsbescheid der Stadt sowie in den Folgejahren bei jeweils rechtzeitiger Meldung der Zwischenzählerstände/verbräuche an die Stadtwerke Winnenden GmbH eine Berücksichtigung der nicht eingeleiteten Wassermengen bei der Erstellung der jeweiligen Jahresgebührenrechnung durch die Stadtwerke.

§ 42 - Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter (m³) ab 01.01.2016 **1,47 €**
- (2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter (m³) ab 01.01.2016 **1,47 €**
- (3) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m³) ab 01.01.2016 **0,97 €**
- (4) Die Gebühr für Fäkalienabwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m³) ab 01.01.2016 **3,07 €**
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter (m²) ab 01.01.2016 **0,44 €**
- (6) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 40a), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, beträgt je Quadratmeter (m²) ab 01.01.2016 **0,20 €**

§ 43 - Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 44 - Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 - Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeit

§ 46 - Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Winnenden anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40a Abs. 1 c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt Winnenden geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des

Grundstücks um mehr als 5 Quadratmeter (m²), ist die Änderung der Stadt Winnenden innerhalb eines Monats aufgefördert mitzuteilen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Winnenden entfallen.

§ 47 - Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 - Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt Winnenden überlässt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Richtwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,

STADT WINNENDEN – Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt Winnenden in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
 7. entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert, oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 50 - Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22.11.1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ausgefertigt, Winnenden, den 23.12.2015

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung (KAG) am 24.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung (zuletzt geändert am 21.12.2010) über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

Die folgenden §§ der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer erhalten folgende Fassung:

§ 5 - Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 810 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 € für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf 1.620 €. Werden neben den Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenminis-

teriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH). Die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde über die Kampfhunde-eigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in einem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 7 - Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

Artikel II**§ 13 - Übergangsbestimmung**

(wird ersatzlos gestrichen)

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Mo-

nats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt Winnenden schriftlich anzuzeigen.

§ 13 (früher § 14) - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ausgefertigt, Winnenden, den 23.12.2015

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

STADT WINNENDEN – Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am 22.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

§ 7 - Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 %

der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mind. jedoch	150,00 Euro
bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 40 LGlüG bzw. bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort	70,00 Euro
 2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einen ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 150,00 Euro
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 70,00 Euro
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit

Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Tötungs- oder Gewaltspiel) 500,00 Euro

3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je angefangene 50 m² konzeSSIONierte Schankfläche ohne Fläche der Nebenräume 18,00 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird die-

ser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ausgefertigt, Winnenden, den 23.12.2015

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden – Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 22. Dezember 2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden beschlossen:

§ 1 - Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 12,60 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Abs. 1+2.

§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,80 € pro Stunde gewährt. Dauert die Aus- und Fortbildungsveranstaltung länger als drei Stunden wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 11,40 € pro Tag gewährt oder
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 17,70 € pro Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Antritt der Reise bis zur unverzüglichen Rückkehr nach Lehrgangsende an den Ausgangsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen wird, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1-3.
- (5) Teilnehmer an der Grundausbildung erhalten bei einer Veranstaltungsdauer von über 6 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,40 € pro Person und pro Tag.

§ 3 - Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktionen	stf. Kdt.	907,50 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	1.000,00 €	
stf. Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	250,00 €	
Zugführer	150,00 €	
Gefahrgutzug-Zugführer (ehrenamtlicher) Gerätewart	75,00 €	
Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	500,00 €	
Stadtjugendfeuerwehrwart	478,50 €	
Ausbilder Truppmann, Truppführer, Atemschutz, Maschinisten, Sprechfunk	10,00 €	
pro Ausbildungsstunde		

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktionen	stf. Kdt.	231,00 €
Abt. Kdt. Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	500,00 €	
stf. Abt. Kdt. Stadtmitte, Buchenbach, Zipfelbach	150,00 €	
Zugführer	150,00 €	
Gefahrgutzug-Zugführer (ehrenamtlicher) Gerätewart	75,00 €	
Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	300,00 €	
stf. Gerätewart Gesamtwehr	1.688,00 €	
Schriftführer Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €	
Kassier Gesamt, Buchenbach, Stadtmitte, Zipfelbach	150,00 €	
Stadtjugendfeuerwehrwart	132,00 €	

§ 4 - Entschädigung für Übungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für Feuerwehrrübungen eine Aufwandsentschädigung von 5,70 € pro Übung.
- (2) Eine Alarmübung pro Jahr und Abteilung wird nach der in § 1 getroffenen Entschädigungsregelung für Einsätze entschädigt.

§ 5 - Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 12,60 €.

§ 6 - Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23. November 2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätige zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend

machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ausgefertigt, Winnenden, den 23.12.2015

Hartmut Holzwarth, Oberbürgermeister

Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i. V. mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) in der geänderten Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 633) i. V. mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Winnenden, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Winnenden, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den Einsatzabteilungen Stadtmitte Buchenbach Zipfelbach
 - b) der Jugendfeuerwehr und
 - c) der Altersabteilung.
- (3) Die Einsatzabteilungen führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Winnenden“.
- (4) Die Einsatzabteilungen gliedern sich je nach Mannschaftsstärke in Löschzüge und Löschgruppen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) u. öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten u. den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Oberbürgermeister beauftragt werden
 - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuerwehrdienstes.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere die Angehörigen der Einsatzabteilungen nach den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden, wobei jährlich mindestens 12 Übungen durchgeführt werden sollen.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

- b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- c) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- d) sich zu einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren verpflichten,
- e) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- f) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- g) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

- (2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater in die Einsatzabteilungen aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (4) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit u. die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Feuerwehrangehörige erhält einen von der Stadt Winnenden ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 - Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) die Probezeit nicht besteht,
 - b) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - c) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - d) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - e) infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - f) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - g) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister

- ter aus dem Feuerwehrdienst in seiner Einsatzabteilung zu entlassen, wenn er
- in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Buchstaben c und d kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrcommandanten einzureichen.
- Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrcommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige haben ihren Dienstausweis und die überlassenen Ausrüstungsgegenstände, insbesondere die Dienstkleidung, unaufgefordert beim Abteilungscommandanten abzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrcommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Satzung der Stadt Winnenden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet
 - am Dienst einschließlich der Aus- u. Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
 - bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- u. Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - über alle Angelegenheiten Verschwiegen-

heit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die Ortsabwesenheitszeiten von länger als vier Wochen dem Feuerwehrcommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen.
- Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrcommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 4 Buchstaben a und b befreit werden.
- Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 4 Buchstaben a und b.
- Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrcommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrcommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrcommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlung beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 - Jugendfeuerwehr

- Die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Winnenden“ und besteht aus Jugendlichen sowie einer Kindergruppe.
- In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gehören Kinder der Kindergruppe an. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- Die Zugehörigkeit des Jugendfeuerwehrangehörigen in der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - er in eine Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - er das 18. Lebensjahr vollendet.
- Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr, ausgenommen die Mitglieder der Kindergruppe, auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrcommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrcommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- Die Jugendfeuerwehr hat dem Feuerwehrcommandanten die Dienstpläne zur Gestal-

tung ihres Dienstes vorzulegen.

- Der Leiter der Kindergruppe und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwarts vom Feuerwehrcommandanten eingesetzt. Der Leiter der Kindergruppe muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören, sein Stellvertreter muss der Gemeindefeuerwehr mindestens als Fachberater angehören. Die Kindergruppe wird von volljährigen Personen betreut, die als Fachberater in die Freiwillige Feuerwehr Winnenden aufgenommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglied sind. Die Auswahl obliegt dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Feuerwehrcommandanten. Der Leiter der Kindergruppe ist jeweils anzuhören.
- Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr regelt eine Jugendordnung.

§ 7 - Altersabteilung

- Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag, unter Überlassung der Dienstkleidung, Angehörige der Einsatzabteilungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1c und d sowie Abs. 2 in die Altersabteilung übernehmen.
- Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrcommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrcommandanten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungscommandanten u. mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 - Ehrenmitglieder, Ehrencommandanten

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Commandanten und Abteilungscommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrencommandant verleihen.
- Der Feuerwehrcommandant kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied der Feuerwehr verleihen.
- Die Ehrenmitglieder u. Ehrencommandanten dürfen auch nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit Feuerwehrdienstkleidung tragen.

§ 9 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Feuerwehrcommandant,
- Abteilungscommandanten,
- Feuerwehrausschuss,
- Abteilungsausschüsse,
- Hauptversammlung,
- Abteilungsversammlungen
- Leiter der Altersabteilung u. Jugendfeuerwehr.

§ 10 - Leitung der Feuerwehr

- Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrcommandant. Er kann gleichzeitig Leiter einer aktiven Abteilung (Abteilungscommandant) sein. Der Feuerwehrcommandant ist hauptamtlich tätig. Er wird nach Anhörung des Gesamtausschusses von der Stadt Winnenden angestellt. Er muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden sein bzw. werden. Seine Anstellung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- Der Stellvertreter des Feuerwehrcommandanten, die Abteilungscommandanten und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter des Feuerwehrcommandanten wird aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die Abteilungscommandanten und deren

Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt.

- Die Wahlen werden in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt.
- Gewählt werden kann nur, wer
 - einer Einsatzabteilung angehört,
 - am Ort der Feuerwehr seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums geforderten persönlichen u. fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Über Ausnahmen zur Wohnsitzregelung nach Nr. 2 entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- Der Feuerwehrcommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrcommandanten/Abteilungscommandanten oder seinen Stellvertreter.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungscommandanten oder eines Stellvertreters wird die Amtszeit eines Nachfolgers auf die verbleibende Amtszeit des Vorgängers befristet.

§ 11 - Aufgaben der Feuerwehrleitung

- Der Feuerwehrcommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
 - eine Brandschutzbedarfsplanung für den Erhalt eines geordneten Lösch- und Rettungswesens aufzustellen und für die Zukunft fortzuführen,
 - auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 - für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen
 - die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Tätigkeit der Abteilungscommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- Der Feuerwehrcommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.
- Der stellvertretende Feuerwehrcommandant hat den Feuerwehrcommandanten zu unterstützen und ihn im Falle seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- Der stellvertretende Feuerwehrcommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichtbestimmungen oder bei fehlender Eignung abberufen werden. Die Abteilungscommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Für die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

§ 12 - Unterführer

- (1) Feuerwehrangehörige dürfen nur zu Unterführern (Zug- und Gruppenführern) bestellt werden, wenn sie
- der jeweiligen Einsatzabteilung angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums notwendigen und erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Abteilungsausschuss ist jeweils vorab anzuhören. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 13 - Gerätewart, Schriftführer, Kassenverwalter

- (1) Die Stadt Winnenden bestellt im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Feuerwehr einen hauptamtlichen Gerätewart. Er soll Angehöriger der Feuerwehr sein. Der hauptamtliche Gerätewart verrichtet seine Tätigkeit unter Beachtung der Dienstweisung für den Gerätewart der Feuerwehr. Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Einsatzabteilungen werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen. Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zur Weiterleitung an den Feuerwehrkommandanten zu melden. Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte erfüllen ihre Aufgaben nach der für sie von der Stadt Winnenden erlassenen Dienstweisung für die Gerätewarte der Einsatzabteilungen.
- (2) Die Schriftführer werden von den Abteilungsausschüssen auf fünf Jahre gewählt. Sie haben über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungsversammlungen jeweils Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter der Gesamtwehr wird vom Feuerwehrausschuss, die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen werden von den Abteilungsausschüssen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 14 - Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und den aus den Abteilungsausschüssen gewählten Vertretern, die auf fünf Jahre bei den Abteilungshauptversammlungen von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt wurden. Die Einsatzabteilungen sind im Feuerwehrausschuss mit jeweils einem Vertreter pro

angefangenen 15 Abteilungsangehörigen vertreten.

Dem Feuerwehrausschuss gehören aufgrund deren Funktionen als stimmberechtigte Mitglieder außerdem

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Jugendfeuerwehr und
- der Leiter der Altersabteilung an.

Dem Feuerwehrausschuss gehören aufgrund deren Funktion als beratende Mitglieder an:

- der hauptamtliche Gerätewart
- der Kassenverwalter der Gesamtwehr

Für die Wahlen in den Feuerwehrausschuss ist die Anzahl der Abteilungsangehörigen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Wahljahres maßgebend.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Die Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und aus jeweils einem Vertreter pro angefangenen 10 Abteilungsangehörigen. Für die Wahlen in den Abteilungsausschuss ist die Anzahl der Abteilungsangehörigen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Wahljahres maßgebend. Die Abs. 1 - 6 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß, wobei Abs. 1 Satz 3 mit der Einschränkung gilt, dass nur die Stellvertreter der Abteilungskommandanten aufgrund ihrer Funktion als stimmberechtigte Mitglieder dem jeweiligen Abteilungsausschuss angehören. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen. Er kann sich jederzeit an den Beratungen der Abteilungsausschüsse beteiligen. Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

§ 15 - Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hält unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zu beraten und zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern nicht andere Organe der Feuerwehr zuständig sind. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten. Der Kassenverwalter hat einen Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen die Einberufung schriftlich unter

Angabe von Gründen verlangt. Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch Feststellen der Anwesenheit zu prüfen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (6) Der Feuerwehrkommandant ist rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung vom Termin der Abteilungsversammlung zu benachrichtigen. Er kann jederzeit an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 16 - Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten (Mitglieder der Einsatzabteilung) einen Wahlleiter.
- (2) Es ist geheim unter Abgabe der Stimmen mit einem Stimmzettel zu wählen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Mehrheitswahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse sowie der in den Feuerwehrausschuss entsandten Vertretern wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte (Mitglieder der Einsatzabteilung) hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Die Stimmenauszählung ist nach den Regeln des Kommunalwahlgesetzes durchzuführen. In den jeweiligen Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus, rückt der Ersatzmann, der die nächst höhere Stimmenzahl bei der Wahl auf sich vereinigen konnte, nach.
- (5) Über die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl eine Niederschrift zu fertigen und dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat für die Zustimmung zur Wahl zu übergeben.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung nach dem FWG eignen.
- (7) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die Abs. 1 - 3 und 5, für die Wahlen der Abteilungsausschüsse die Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, für die Wahl des Jugendfeuerwehrwarts und des Leiters der Altersabteilung und ihrer jeweiligen Stellvertreter gelten die Abs. 1 - 5 sinngemäß, wobei die Angehörigen der Jugendfeuerwehr bzw. der Altersabteilung ihren Leiter jeweils auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses wählen.

§ 17 - Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. sonstige Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel, die nicht zweckgebunden zugewendet werden, beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der geprüfte Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen Stadtmitte, Buchenbach, Zipfelbach und die Jugendfeuerwehr, werden ebenfalls Sondervermögen i. S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 - Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Regelungen des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10. November 2009.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27. März 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat. Ausgefertigt, Winnenden, den 23.12.2015

Hartmut Holzwarth, Oberbürgermeister

Kultur



Kelterlesungen

Hölderlin. Eine Winterreise – Lesung mit Thomas Knubben am 25. Januar 2016

Thomas Knubben liest im Rahmen der Reihe „Kelterlesung“ aus seinem Buch „Hölderlin. Eine Winterreise“.

Anfang Dezember 1801 machte sich Friedrich Hölderlin von Nürtingen auf nach Bordeaux. Ihn trieb „die Herzens- und die Nahrungsnot“. In Frankreich hoffte er endlich die Existenz aufbauen zu können, die ihm zu Hause versagt geblieben war. Die Winterreise sollte zum Wendepunkt in seinem Leben und Schreiben werden: Das Vorhaben lässt sich gut an. Er wird freundlich empfangen und wohnt „fast zu herrlich“. Doch schon nach wenigen Wochen lässt er sich wieder einen Pass ausstellen und kehrt zurück. Sein Zustand ist trostlos. Die Freunde in Stuttgart erkennen ihn schier nicht wieder. Er ist vollkommen erschöpft und erregt zugleich, „leichenblass, abgemagert, von hohlem wildem Auge, langem Haar und Bart, und gekleidet wie ein Bettler“. Was

bloß war geschehen?

Anfang Dezember 2007 folgt Thomas Knubben der Route Hölderlins. Von Nürtingen aus wandert er über die Alb, über den Schwarzwald, über Straßburg, Lyon, die Auvergne nach Bordeaux. Er unternimmt eine poetische Wanderung. Er will wissen, ob auf diese Weise Neues zu erfahren ist über Hölderlins „fatale Reise“. Und ob es gelingen kann, den in den Dichterolymp Entschundenen, zu seinen Lebzeiten durchaus politischen Poeten wieder ein Stück weit zurückzuholen in den Erfahrungshorizont der Gegenwart, ihn begreifbar zu machen in seiner alltäglichen poetischen Potenz. „Erwandert“, entstanden ist so ein Buch, das zwischen der Winterreise Hölderlins und der eigenen Winterwanderung oszilliert, dabei auch die Kulturgeschichte der vielen anderen Winterreisen von Wilhelm Müller und Franz Schubert über Johann Georg Seume bis hin zu Werner Herzog und Richard Long einbezieht und so ein faszinierendes Panorama der Welterfahrung im Gehen schafft...

Thomas Knubben, 1960 in Rottweil geboren, lebt in Ravensburg und lehrt in Ludwigsburg. Er studierte in Tübingen und Bordeaux Geschichte, Germanistik, Empirische Kulturwissenschaft und promovierte in Essen. Danach zunächst Kulturreferent in Fellbach und Ravensburg. Seit 2003 Professor für Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Seine Veröffentlichungen schlagen die Brücke zwischen Kulturgeschichte, Kulturmanagement und Kunst.

Die erste Kelterlesung 2016 findet am Montag, den 25. Januar, um 19 Uhr im Theater Alte Kelter, Paulinenstraße 33, statt. Die Karten zu 8 Euro sind an der Infotheke im Rathaus oder online über reservix.de erhältlich. Restkarten gibt es an der Abendkasse.

**Impressum**

Herausgeber:
Stadtverwaltung Winnenden
Verantwortlich für den gesamten amtlichen und redaktionellen Teil i.S.d.P.
Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth oder Vertreter im Amt

Redaktion:
Hauptamt der Stadt Winnenden,
Telefon 07195/13-102, -103
Telefax 07195/13-400
eMail: blickpunkt@winnenden.de

Verlag, Gesamtherstellung, Vertrieb:
Zeitungsverlag GmbH & Co.
Waiblingen KG
Albrecht-Villinger-Straße 10,
71332 Waiblingen
Telefon 07151/566-0
Telefax 07151/566-400

Erscheinung:
wöchentlich donnerstags

Redaktionsschluss:
freitags, 12 Uhr

Kommunales Kino

R
DIE ROLLE

zeigt

im Januar
„Das brandneue Testament“



„Das brandneue Testament- Gott existiert - er lebt in Brüssel“ ist eine skurrile Tragikomödie um Gott, seine kleine Tochter und Menschen, die, als sie ihr Sterbedatum erfahren, wieder Lust am Leben haben.

Gott existiert und lebt in Belgien. Diese Tatsache behält er jedoch für sich und erfreut sich stattdessen vor allem am Unglück seiner Schützlinge. Seine Frau und seine junge Tochter Ea ertragen seine gehässigen Launen meist nur schwer. Ea entschließt sich nach einem Streit mit ihrem Vater dazu, sich in den allmächtigen Computer ihres Vaters einzuloggen und allen Bewohner der Erde eine entscheidende Information zu geben: Der Tag an dem sie sterben werden. Sie ist davon überzeugt, dass die Menschen, anstatt sich von ihrem tristen Alltagsleben beherrschen zu lassen, lieber den spontanen Freuden in ihrer noch verbliebenen Zeit auf Erden hingeben sollen. Fortan regiert natürlich das Chaos.

Der Film ist von **14. bis 20. Januar 2016 im Olympia Kino, Ringstr. 56, Winnenden zu sehen. Die Vorstellungen finden Sa. und So. um 17.45 Uhr statt, ansonsten täglich um 20.15 Uhr. FSK: ab 12 Jahren**

WINNENDER SCHLOSSMUSIK

SERGE ZIMMERMANN & MONA ASUKA OTT

► **Do., 14.01.2016 - 20.00 Uhr**
Andachtssaal Klinikum Schloß Winnenden

KARTENVORVERKAUF:
Rathaus Winnenden
Torstraße 10, Winnenden
Tel.: 07195/13-0
www.winnenden.de

Reisebüro Pflüger
Marktstraße 11, Winnenden
und bei allen
Reservix VVK-Stellen

KARTENPREISE:
Normal 17 €, erm. 12 €
Onlinetickets
www.reservix.de
www.winnenden.de

